

Die aufgeführten Einzelmaßnahmen sind in der Regel nur förderfähig, wenn sich mehrere dieser Einzelmaßnahmen zu einer möglichst umfassenden Gebäudemodernisierung bzw. –instandsetzung ergänzen.

Es wird ausdrücklich auf § 3 Abs. 9 der Modernisierungsrichtlinie verwiesen. Kosten die von einer anderen Stelle über einen Zuschuss getragen werden, sind bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten nicht zu berücksichtigen.

Insbesondere folgende nachstehend genannten baulichen Maßnahmen können im Rahmen von Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvereinbarungen als Teile der Modernisierung/Instandsetzung gefördert werden:

1. **Maßnahmen zur Sicherung von Gebäuden**
z.B. Beseitigung von Schäden am Mauerwerk, Erneuerung schadhafter Dächer
2. **Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds**
z.B. Schaffung zusätzlicher privater Grün- und Freiflächen einschließlich deren Umgestaltung bzw. gestalterische Verbesserung, Herstellung von Stellplätzen (nur in Verbindung mit Schaffung/Erhalt Wohnraum)
3. **Maßnahmen zur Fassadensanierung**
z.B. Erneuerung von Wandputzen, Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederung, Fassadenanstrich
4. **Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung**
z.B. Haustüren, Einbau Fenster mit Wärmeschutzverglasung, Wärmedämmung Außenhaut/Dach
5. **Maßnahmen zur Beheizung**
z.B. Modernisierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen zur Energieeinsparung
6. **Maßnahmen zur Verbesserung der Installation**
z.B. Schaffung oder Verbesserung der sanitären Einrichtungen, Modernisierung der Wasser-, Gas- und Elektroinstallation
7. **Maßnahmen zur Verbesserung der Grundrisse**
z.B. Teilentkernung von Gebäuden, Beseitigung gefangener Räume, Ausbau von Dachgeschossen, Zusammenlegung von Verkaufsräumen zur Schaffung größerer Verkaufsflächen, Anpassung der Gebäudegrundrisse an zeitgemäße Wohnverhältnisse. Dies gilt insbesondere für die Schaffung von verbesserten Wohnverhältnissen für Familien
8. **Maßnahmen nach den Grundsätzen des barrierefreien Bauens**
z.B. alter- und behindertengerechte Umbauten durch Einbau barrierefreier Sanitäreinrichtungen, Schaffung niveaugleicher Gebäudezugänge, Schaffung breiterer Türöffnungen
9. **Maßnahmen zur Neuordnung des Grundstückes**
Abbruch, Abriss Altsubstanz, Herrichten der Fläche

Sofern weitere Maßnahmen mit den Zielen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts in Einklang stehen, bleibt eine Förderung dieser Maßnahmen vorbehalten. Insbesondere für Maßnahmen im Interesse der Ortsbildpflege oder des Denkmalschutzes, sowie für andere Maßnahmen, falls diese sich als technisch oder stadtplanerisch notwendig erweisen.